

# *DPolG*-Mitgliederinformation

Das Beförderungssystem der Polizei ist kollabiert!

## *Forderungen der DPolG Hamburg*



*Herausgegeben am 08.02.2012*

# **DPoIG-Mitgliederinformation**

## **Das Beförderungssystem der Polizei ist kollabiert!**

**Die Beförderungsauswahl 2012 ist gescheitert – ein weiter so, kann es nicht geben**

Seit mehreren Wochen waberte es durch die Hamburger Polizei, bei den Beförderungen bleiben wir in „B“ stecken, „C“ wird gar nicht befördert. Der am 7. Februar 2012 von der ZP veröffentlichte Infobrief, mit den Auswahlergebnissen zum Leistungsträgerfeststellungsverfahren (LT-Verfahren), bestätigte nun die schlimmsten Befürchtungen.

Lediglich 335 Kolleginnen und Kollegen wurden im Zuge des LT-Verfahrens für eine Ernennung ausgewählt. In den Statusämtern A8 nach A9 mittlerer Dienst und A9 gehobener Dienst nach A10 blieben viele Kolleginnen und Kollegen, die mit dem Prädikat „B“ beurteilt wurden, unberücksichtigt. Nur 20 Minuten nach der Veröffentlichung des ZP-Infobriefes war der Landesbezirksvorstand der GdP Hamburg mit einem Flugblatt auf dem Markt. Das GdP-Flugblatt „LVM mit Volldampf an die Wand!“ hätte richtigerweise „LVM mit Volldampf an die Wand! – Wir haben alles dafür getan“ heißen müssen. Das Flugblatt ist ein Sammelsurium von gezielter Desinformation, Halbwahrheiten, Diffamierungen und ehrverletzenden Behauptungen. Frei nach dem Motto: „Wenn ich schon nicht im Bilde bin, dann falle ich wenigstens aus dem Rahmen!“, wird via Flugblatt (siehe Anlage 1) und Presseerklärung (Auszug, siehe Anlage 2) zum beleidigenden personellen Rundumschlag ausgeholt. Das Nachkarten und Nachtreten gegenüber einem gerade in den Ruhestand verabschiedeten Polizeipräsidenten, ist dabei die allerunterste Schublade.

- **Was die einen lageangepasstes Verhalten nennen, ist für die DPoIG Hamburg schlichtweg: O p p o r t u n i s m u s und P o p u l i s m u s!**

Hier mögen so manche GdP-Funktionäre ihr Mütchen kühlen, aber welchem ihrer Mitglieder und der anderen Kolleginnen und Kollegen hilft es in der Sache? Dieser Stil führte vor Kurzem dazu, dass sich die Vorstände der Landesfachbereiche Verwaltung und Kriminalpolizei der GdP Hamburg dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern anschlossen. Aufgrund „atmosphärischer Störungen“ und inhaltlicher Differenzen trat 2008 der komplette Vorstand der Fachgruppe WS zurück.

- **Was ist also dran, an den Aussagen der GdP Hamburg und den im Flugblatt vertretenen Positionen, Aussagen und Behauptungen? Wer hat welche Ursachen gesetzt und warum?**

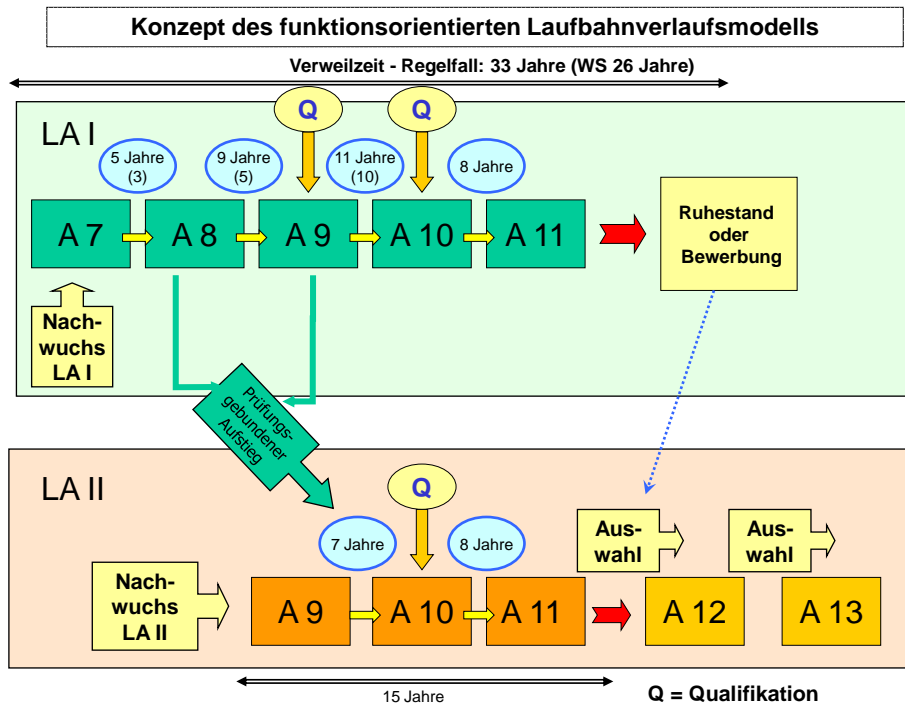
### **Rückblick**

#### **Laufbahnverlaufsmodell (LVM): Das Machbare erkennen**

Am 1. Januar 2008 ist das „Funktions- und leistungsorientierte Laufbahnverlaufsmodell“ für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst bis einschließlich der Besoldungsgruppe A11 in Kraft getreten. Die **DPoIG Hamburg** hat das LVM maßgeblich vorangetrieben, um unter anderem den Beförderungsstau von A9 gehobener Dienst nach A10 aufzulösen. Des Weiteren den Kolleginnen und Kollegen des mittleren Dienstes die Möglichkeit zu eröffnen, prüfungsfrei in den gehobenen Polizeivollzugsdienst übergeleitet zu werden und ruhegehaltstfähig mit der Besoldungsgruppe A11 in den Ruhestand zu gehen.

Die **DPoIG Hamburg** hat das Laufbahnverlaufsmodell für den Polizeivollzugsdienst immer als Meilenstein und bedeutsamen Zwischenschritt für eine zweigeteilte Laufbahn bewertet. Vorrangiges Ziel war es immer, Verbesserungen bei den Verweilzeiten zu erreichen. Im Zuge des LVM (alt) sind allein 2008 über 2.200 (!) Kolleginnen und Kollegen befördert worden! Planbare, nachvollziehbare Beförderungen anhand fester Verweilzeiten, darum ging es der

**DPOIG** und dafür haben wir uns eingesetzt. Diese Argumente wurden und werden von der übergroßen Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen geteilt!



### Vorteile eines „wirklichen“ LVM

Das LVM (Drucksache 18/6273) wurde einstimmig von der Hamburger Bürgerschaft beschlossen und war bis zum Jahr 2027 (!) ausfinanziert. Diese Drucksache bildet auch den finanziellen Rahmen für das sogenannte modifizierte Laufbahnverlaufsmodell. **Aktuell sollten für dieses Jahr 8,56 Millionen Euro für das LVM zur Verfügung gestellt werden. Tatsächlich waren es jedoch nur 3,9 Millionen Euro! Warum? Diese Frage müssen der Senat und die Polizeiführung beantworten!**

Das Laufbahnverlaufsmodell war verlässlich, nachvollziehbar und bedeutete für alle Kolleginnen und Kollegen, die Gewähr eines beruflichen Fortkommens. Es beinhaltete des Weiteren eine Leistungsträgerkomponente und gab den Dienststellen vor Ort die Möglichkeit, gezielt Kolleginnen und Kollegen zu fördern. Andererseits konnten Kollegen, die Minderleistungen erbrachten in die „Pflicht“ genommen werden. Dies hatte die Folge, dass die anstehende Beförderung nach der Regelverweilzeit, aufgrund der Beurteilung „ausgesetzt“ wurde. Diesen Kollegen verblieb jedoch die Chance – bei einer Leistungssteigerung – im darauffolgenden Ernennungsverfahren „gesehen“ und befördert zu werden. Das LVM hat also Leistungsträger, sogenannte Normal- und Minderleister berücksichtigt und der Dienststelle Polizei Möglichkeiten der Steuerung an die Hand gegeben. Die **DPOIG Hamburg** ist mit einem klaren Bekenntnis zum Laufbahnverlaufsmodell, ihrer hohen sozialen Verantwortung für die Kolleginnen und Kollegen gerecht geworden. Somit stand nach den alten Regularien des LVM unmissverständlich fest, dass alle Kolleginnen und Kollegen die die erforderlichen Verweilzeiten in den Statusämtern A7 bis A10 (5, 9, 7 und 8 Jahre) hatten und eine Beurteilung mit mindestens 2,7 Punkten (heutiges Prädikat „C“) und besser erhielten, befördert worden wären. Allerdings hätten nicht alle Leistungsträger mit dem Prädikat „B“ von einer maximalen Verkürzung profitiert. Die **DPOIG Hamburg** empfand diese Regelung trotzdem als sozial ausgewogen.

**Und die GdP Hamburg?** Anstatt sich über zusätzliche Mittel für Beförderungen zu freuen: GdP-Chef André Bunkowsky kritisiert, dass die Neuregelung lediglich die Dienstzeit und nicht die Leistung der Beamten berücksichtige. „Jetzt müssen die Leistungsträger warten.“

Das ist verfassungswidrig.“ Das Beförderungssystem, das seit Januar 2008 gilt, sei zu schnell eingeführt worden, ohne überdacht worden zu sein.

(Quelle: „Hamburger Abendblatt“, 20.02.2008)

Dann ging es aber erst richtig los! Einige wenige Kolleginnen und Kollegen klagten gegen das LVM, weil sie sich – insbesondere gegenüber den Polizeihauptmeistern –, benachteiligt fühlten. Diese Klagebereitschaft wurde von der GdP bereitwillig aufgegriffen, befeuert und Rechtsschutz gewährt. „Kollegen klagen gegen Kollegen“ wurde zur geflügelten Redensart in der Hamburger Polizei. Besonders der ehemalige GdP-Geschäftsführer, Rechtsanwalt Jan-Ontjes Gülden-zoph, freute sich über jede Arbeitsbeschaffungsmaßnahme „seines“ geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes. Gebetsmühlenartig wiederholte die GdP: „Wir klagen nicht gegen das LVM!“ Nein, das taten ja die Mitglieder, die GdP stellte „nur“ den Rechtsschutz und die Anwälte! (siehe Anlage 4)

**Die DPoIG gewährte für Systemklagen gegen das LVM keinen Rechtsschutz! Auch dies war aus Sicht der DPoIG Hamburg ein Ausdruck der besonderen sozialen Verantwortung für die Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen.**

Als das LVM (A7 – A11) noch Zukunftsmusik war, gab es bereits über viele Jahre ein erfolgreiches und von den betroffenen Kolleginnen und Kollegen geschätztes Laufbahnverlaufsmodell für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Schutz- und Wasserschutzpolizei. Es gab Beförderungen zum Polizeihauptmeister mit Zulage (PHMmZ) und zum Polizeioberkommissar (POK) nach einer Dienstrangaltersliste. Keine Kollegin und kein Kollege wären auf die Idee gekommen, gegen diese Beförderungen zu klagen und dadurch den sozialen Frieden zu stören. Alle haben mit diesem System „gelebt“ und sind „mitgewachsen“. Keine Gewerkschaft hätte klagewilligen Kollegen Rechtsschutz gewährt und schon gar nicht darüber öffentlich jubiliert! (siehe Anlage 5)

Schließlich hatte es die GdP „geschafft“. Das OVG Hamburg erklärte das LVM in Teilen für rechtswidrig und verfügte einen Beförderungsstopp – die Polizei musste nachbessern. Was dann kam, hatte mit einem Laufbahnverlaufsmodell nur noch den Namen gemein. Das sogenannte modifizierte Laufbahnverlaufsmodell – die „Beförderungsrichtlinie für Polizeivollzugs-beamtinnen und -beamte der Polizei Hamburg (BefRLPol)“ – wurde von der **DPoIG Hamburg** und dem Personalrat abgelehnt, die GdP sah das – natürlich – anders. (siehe Anlage 6)

Der große Nachteil des modifizierten LVM ist die fehlende Verlässlichkeit, regelhafte Beförderungen – Fehlanzeige! „Normalleister“ müssen die „gewonnenen“ Jahre der vorzeitig Ernannten „erwirtschaften“ und durch längere Wartezeiten „bezahlen“.

## **WANN WERDE ICH WAS?**

„Diese für Berufszufriedenheit und Motivation entscheidende Frage kann die Dienststelle nicht beantworten. Die Richtlinie wird „Gewinner“ aber auch viele „Verlierer“ hervorbringen. Es wird Kolleginnen und Kollegen geben, die viele Jahre in ihren Statusämtern verbleiben müssen, da ihnen kaum eine Chance für einen Aufstieg gegeben wird. Die Hamburger Polizei wird Verweilzeiten erleben, die alle Kolleginnen und Kollegen als überwunden glaubten.“

(Quelle: Personalrat der Polizei, Personalratsreport, „Personalrat lehnt Beförderungsrichtlinie für Polizeivollzugs-beamte ab!“, 10.08.2010)

Der Personalrat ist durch das Schlichtungs- und Einigungsverfahren gegangen. Im Ergebnis hat der Einiger die Mitbestimmung des Personalrates ersetzt und die Beförderungsrichtlinie ist in Kraft getreten. Der von der **DPoIG Hamburg** und den **DPoIG**-Personalräten bereits 2010 beschriebene Super-GAU ist nun am 6. Februar dieses Jahres offenbar geworden – das System ist kollabiert.

Insgesamt waren im Zusammenhang mit der diesjährigen Beförderungsauswahl 789 „Bezahler“ nötig, um die 335 Beförderungen zu ermöglichen! Das bedeutet, beim LVM (alt) wären über 700 Kolleginnen und Kollegen (abzüglich Minderleister, Diszi,...) ernannt worden, da sie ihre Regelverweilzeit erfüllt hatten!

**Forderungen der *DPOIG Hamburg*:**

**Die Finanzmittel aus der Drucksache 18/6273 sind sofort und ohne „Wenn“ und „Aber“ für die Polizei freizugeben. Polizeipräsident Wolfgang Kopitzsch hat unverzüglich ein Beförderungs- und Beurteilungssystem zu entwickeln, das für alle Kolleginnen und Kollegen des Polizeivollzuges eine verlässliche und nachvollziehbare Karriereperspektive aufzeigt. Dieser Prozess hat vor der Neuorganisation der Polizei Hamburg (Projekt „ProMOD 2012“) oberste Priorität, um den sozialen Frieden in der Polizei herzustellen und die Mitarbeitermotivation zu gewährleisten!**

**Die Herausgabe dieser Mitgliederinformation wurde am 08.02.2012 vom Landeshauptvorstand der *DPOIG Hamburg* beschlossen.**

Der Landesvorstand

Hamburg, 08.02.2012

## Anlage 1



**Der Offenbarungseid ist da! LVM vor dem AUS?!**

## **LVM mit Volldampf an die Wand!**

Die Gewerkschaft der Polizei wies bereits am 15.12.2011 darauf hin, dass es erhebliche Probleme gibt, die Beförderungsmöglichkeiten für 2012 zu finanzieren. Nach unseren Informationen wird es jetzt in wesentlichen Teilbereichen der „Beförderungsrunde“ 2012 auch so kommen.

In seiner Internen Information vom 16.12.2011 teilte PL/V mit, dass es sich „um ein gesondertes, mit der Finanzbehörde abgestimmtes Kalkulationsmodell“ handelt, „das im Personalbudget der Polizei berücksichtigt und damit dauerhaft abgesichert ist.“

Damit erweckte er den irreführenden Eindruck, dass die „Beförderungswelt“ in Ordnung sei. Tatsache ist, dass der ehemalige PL in enger Zusammenarbeit mit dem Personalratsvorsitzenden und trotz entsprechender fachlicher Warnungen die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass das aktuelle Laufbahnverlaufsmodell dieses Jahr in Teilbereichen nicht einmal die Beförderung aller Leistungsträger des Prädikates B zulässt. Diese Situation wird ohne Korrektur wahrscheinlich andauern.

Warum? Weil die Verantwortlichen es versäumt haben, die Komponente zügigerer Beförderungen von PHM A9 zu PK A9 und die Anerkennung der PHM-Verweilzeiten bei Beförderungen zu A10 finanziell absichern zu lassen.

Jetzt ist es soweit! In diesem Jahr fehlt Geld! Verantwortliches Handeln hätte hier die Abbildung der finanziellen Sicherung im Haushalt über die Mittel des „abgestimmten Kalkulationsmodells“ hinaus bedeutet.

Der Hinweis in der Internen Info war schon im Ansatz als Nebelkerze erkennbar. Dem neuen Präsidenten wurde ein unterhöhltes LVM überlassen. Nach dem ersten – rechtswidrigen – LVM, nun die zweite „grandiose“ Fehlleistung auf Kosten der betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

PL/V hatte durch das Flugblatt der GdP vom 15.12.2011 die Möglichkeit, den Kolleginnen und Kollegen „reinen Wein“ einzuschenken. Fehlanzeige! Auch der seit langem informierte Personalratsvorsitzende, der Mitglied in der Lenkungsgruppe zur Einführung des LVM war, hat hier nicht reagiert – warum wohl? Zumindest hat das Laufbahnerfolgsmodell für freigestellte Personalratsmitglieder tadellos funktioniert! Die Frustrationsgrenze der Kolleginnen und Kollegen wurde mutwillig überschritten – es reicht jetzt endgültig!

**Die GdP fordert endlich ehrliche und verlässliche Beförderungsperspektiven, die dauerhaft und solide finanziert werden müssen. Das hat sofort zu geschehen! Wir stehen als GdP nach wie vor bereit, um diesen Prozess konstruktiv zu begleiten.**

## Anlage 2

### Auszug aus der Pressemitteilung vom 06.02.2012 des Landesbezirksvorstands der GdP Hamburg

Die dafür notwendigen finanziellen Mittel wurden ohne Rücksicht auf eine zukunftssichere Ausgestaltung des Laufbahnverlaufmodells zur Befriedigung kurzfristiger Bedürfnisse ausgegeben.

Aufgrund von Interventionen des Personalratsvorsitzenden der Polizei, der eine weitere Er-nennungswelle außerhalb dieses Laufbahnverlaufmodells einforderte und der umgehenden Zustimmung des ehemaligen Polizeipräsidenten fehlen im aktuellen Verfahren mehr als zwei Millionen Euro.

## Anlage 3



### 272 Ernennungen sollen kurzfristig bevor stehen!

#### Warum erst jetzt?

**Hamburg** Nach heutigen Informationen ist beabsichtigt, innerhalb der Polizei kurzfristig 272 Kolleginnen und Kollegen im Rahmen des Nachfolgemodells des LVM zu ernennen. Wir freuen uns sehr, dass ein erheblicher Geldbetrag zur Verfügung steht, um die Ernennungsverfahren durchzuführen.

Dennoch ist anzumerken, warum dieses Geld erst jetzt eingesetzt wird.

Nach unseren Informationen hätten die Kolleginnen und Kollegen schon zum 01.01.2011 ernannt werden können!!

Nun verlieren die Kolleginnen und Kollegen, die rückwirkend zum 01.04.2011 ernannt werden sollen, 3 volle Monate – mit Auswirkungen auch auf zukünftige Ernennungen!

Dies ist aus der Sicht der GdP ein Skandal, für den es auch Verantwortliche geben muss. Wir freuen uns über jede Ernennung – nicht aber über Verantwortliche, die mögliche Ernennungen verzögern oder verhindern.

Die GdP wird diesen einmaligen Vorgang mit den politischen Verantwortungsträgern nachbereiten.

Der Landesbezirksvorstand

Hamburg, den 13.05.2011

#### Anmerkung der DPoIG Hamburg:

Hier widerspricht sich die GdP selbst. In der Pressemitteilung vom 06.02.2012 (Anlage 2) kritisiert die GdP Hamburg eine „weitere Er-nennungswelle außerhalb dieses Laufbahnverlaufmodelles“. Im Flugblatt vom 13.05.2011 freut sie sich, über den erheblichen Geldbetrag für weitere Ernennungsverfahren.

## Anlage 4

### Hatte die Hamburger Polizei nur einen Kompromiss verdient?

„Abschließend noch ein, schon häufig festgestellter Umstand, der fast gebetsmühenhaft wiederholt wird: Die GdP klagt gegen das LVM. Dies ist falsch und wird durch Wiederholung nicht richtiger. Fakt ist, dass die GdP ihren Mitgliedern umfassenden Rechtsschutz gewährt. Und dies eben auch in Fragen, die sich mit Verwaltungshandeln befassen. Genau dieser umfassende Rechtsschutz, der allen Mitgliedern ohne Ausnahme im Rahmen unserer Rechtsschutzsatzung gewährt wird, zeichnet eine Gewerkschaft aus. Und genau aus diesem Grund entscheiden sich immer mehr Kolleginnen und Kollegen für eine Mitgliedschaft in der GdP. Unsolidarisch wäre es, aus politischem Kalkül oder individuellen Abhängigkeiten bestimmte, unbequeme Felder vom Rechtsschutz auszuschließen. Und wenn damit noch rechtswidrigem Handeln die Hand gereicht würde, wäre dies ein nicht zu verzeihender Bruch gewerkschaftlicher Werte und Ansprüche.“

Quelle: GdP Mitgliederzeitschrift, „Deutsche Polizei“, Landesjournal Hamburg, Ausgabe 05/2010

## Anlage 5

### Erfolgreicher GdP-Rechtsschutz OVG-Urteile zum LVM rechtskräftig!

„Kläger erhalten hohe Nachzahlungen und verbessern Chancen bei zukünftigen Beförderungen! Rechtskräftige Urteile und deren Folge Die Urteile des Hamburgischen Obergerichtes der Kläger gegen das Laufbahnverlaufmodell aus dem Jahre 2008 sind nunmehr rechtskräftig. Die Kläger haben auf ganzer Linie obsiegt und werden in jeder Hinsicht so gestellt, als wären sie im Frühjahr 2008 befördert worden. Dies bedeutet nicht nur, dass den Kläger die Differenzbeträge zwischen den Besoldungsstufen A 9 und A 10 nachgezahlt werden und die Pensionen entsprechend nachberechnet werden müssen, sondern die Verweilzeit der Kläger im Amt A 10 werden so gerechnet, als wäre die Beförderung ebenfalls im Jahre 2008 erfolgt. Dies bedeutet, dass die Kläger deutlich früher an einem Leistungsträgerfeststellungsverfahren teilnehmen können und somit auch zukünftig erheblich bessere Chancen bei Beförderungen haben werden. Bereits Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Hamburg aus dem Frühjahr 2010 stellten fest, dass das LVM rechtswidrig war und dass Beamte systematisch benachteiligt wurden. Durch die nunmehr rechtskräftigen Urteile des OVG wurde dem Kläger im Wege des Schadensersatzes zugebilligt, dass die mit dem LVM einhergehenden Benachteiligungen auszugleichen sind. Wer übernimmt dafür die Verantwortung? Im Rahmen der Prüfung der Schadensersatzansprüche der Kläger wurde durch das OVG unter anderem festgestellt, dass die Polizei bei der Nichtbeförderung der Kläger ein Verschulden traf. Die Urteile des OVG machen sehr deutlich, dass die Polizei hätten erkennen müssen, dass bei der Anwendung und Konzeption des LVM etliche Beamte systematisch benachteiligt werden. Die Polizei hat sich somit sehenden Auges über viele Bedenken, die gegen die Konzeption des LVM sprachen, hinweggesetzt. Dafür muss es Gründe gegeben haben, die hier nicht weiter erörtert werden sollen. In der Konsequenz bedeutet dies aber, dass die Befürworter des LVM für das Beiseitstellen dieser Bedenken Verantwortung zu übernehmen haben werden.“

Rechtsanwalt Jan-Ontjes Güldenzoph [www.agm-rechtsanwaelte.de](http://www.agm-rechtsanwaelte.de)

Quelle: GdP Mitgliederzeitschrift, „Deutsche Polizei“, Landesjournal Hamburg, Ausgabe 09/2011

## Anlage 6

### Die Beförderungsrichtlinie der Polizei Hamburg: eine erste Bewertung

„Weiterhin werden erstmals für alle Teilnehmer nachvollziehbar die Kriterien der Beförderungsauswahl festgelegt. Diese Kriterien stehen im Einklang mit der Rechtsprechung und orientieren sich zuerst an das Erbringen von entsprechenden Leistungen und nachrangig an der verbrachten Verweilzeit im jeweiligen Statusamt. Das stellt gegenüber dem LVM 2008 ein Novum dar, denn im LVM 2008 orientierte sich die Beförderungsauswahl erstrangig am Erfüllen der geforderten Regelverweilzeit und nachrangig am Erbringen von Leistungen.“

Zusammenfassend stellen wir fest, dass mit der neuen Beförderungsrichtlinie der Polizei Hamburg ein Kurswechsel gelungen ist, weg von der fast ausschließlichen Anciennitäts- hin zur Leistungsbetrachtung/-bewertung als Grundlage für die Beförderungsauswahl. Es liegt jetzt in der Leistungsbereitschaft des Beamten und der Leistungsbewertung durch den Erst- und Zweitbeurteiler, ob der Beamte in das nächst höhere Statusamt aufsteigt oder bis zur nächsten Beförderungsauswahl weiter in seinem aktuellen Statusamt verweilen wird.“

Quelle: GdP Mitgliederzeitschrift, „Deutsche Polizei“, Landesjournal Hamburg, Ausgabe 12/2010



## Anlage 7



### Der OVG-Beschluss: Bedeutungen und Erläuterungen

#### Das Hamburgische OVG bestätigt verfassungswidrige Elemente im LVM

**Das Hamburgische OVG hat in einer richtungweisenden Entscheidung den Beschluss des VG Hamburg vom 19. November 2009 bestätigt, welches die Unvereinbarkeit des LVM mit elementaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen gerügt hatte. Das VG Hamburg war seinerzeit den Anträgen von drei Polizeibeamten gefolgt, die sich gegen geplante Beförderungen richteten, die bei Durchführung einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG bedeutet hätten.**

Die Antragsteller, die zum Teil mit 3,75 und 3,45 Punkten beurteilt worden waren, richteten sich gegen geplante Beförderungen mit einer Punktwert von 2,7 Punkten bei einer Verweildauer von 7 Jahren, die ihnen vorgezogen wurden. Die neben einer aus dem Beurteilungswesen abgeleitete Ernennungsreife von 2,7 Punkten und als weiteres Kriterium einer geforderten Wartezeit von sieben Jahren ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. In 2009 wurden 544 Stellen A 10 vorgesehen. Die Antragsteller befanden sich mit ihren Punktwerten von 3,75 und 3,45 im Bereich der Leistungsränge 135 bzw. 297 und damit in einem Bereich, der eine Beförderungschance eröffnet hätte. Bereits 2004 hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. V. 28.10.2004, BVerwGE 122, 47) schon in seinen Leitsätzen darauf hingewiesen, dass „für die Besetzung von Beförderungssämtern einer Laufbahn ausschließlich der Leistungsgrundsatz gemäß Art. 33 Abs. 2 GG“ gilt. Lebensalter und Dienstzeitalter sind keine unmittelbar leistungsbezogenen Merkmale. Das Hamburgische OVG hat noch einmal betont, dass aufgrund der hohen Arbeitsbelastung die Polizei in ihrer Funktionsfähigkeit dringend auf hoch motiviertes Personal angewiesen ist. Dennoch hat dieses personalpolitische Interesse keinen verfassungsrechtlichen Stellenwert, der eine Einschränkung des Leistungsgrundsatzes bei der Besetzung von Beförderungssämtern rechtfertigen könne.

Aus unserer Sicht erwartungsgemäß folgten somit sowohl das VG Hamburg als auch das Hamburgische OVG der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Trotz höchstrichterlicher Feststellungen wurde ein mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringendes LVM geschaffen. Auf diese Umstände hat die GdP in Spitzengesprächen bereits weit vor Einführung des LVM hingewiesen. Und auch an Alternativen mangelte es nicht, wie ein Blick auf die GdP – Website beweist. Die konsequente Einführung der Zweigeteilten Laufbahn oder die Anpassung der Stellenplanobergrenzen im damaligen gehobenen Dienst waren nur zwei der Vorschläge der GdP, die wir frühzeitig in die Diskussion gebracht haben.

Aus unserer Sicht besonders bedauerlich ist, dass schon mit Einführung des LVM Streitigkeiten vorprogrammiert waren und eine mit Kosten verbundene, gerichtliche Überprüfung notwendig machten; Kosten die wir lieber in unsere Kolleginnen und Kollegen investiert gewusst hätten. Politik, Polizeiführung und alle an den Entwicklungen des LVM Beteiligten, auch die damals Jubelnden, sind gefordert, sich umgehend für eine gerechte Lösung einzusetzen. Populismus ist aufgrund der Schwere der Situation und der Ängste vieler Kolleginnen und Kollegen kein guter Ratgeber.

Fakt ist: Sehenden Auges ein in Teilen verfassungswidriges Modell aus Kostengründen auf dem Rücken aller Kolleginnen und Kollegen auf den Weg zu bringen war mehr als fahrlässig!